

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der H. & J. Brüggen KG

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der H. & J. Brüggen KG (nachfolgend kurz: "Brüggen") gelten ausschließlich für sämtliche Kauf- und Lieferverträge zwischen Brüggen und ihren Kunden¹.
- 1.2 Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, Brüggen stimmt ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu.
- 1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn Brüggen in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die vertragliche geschuldete Lieferung vorbehaltlos ausführt.
- 1.4 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.5 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Abreden sind schriftlich niederzulegen.

§ 2 Vertragsschluss

- 2.1 Angebote von Brüggen sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt wird.
- 2.2 Sofern ein Angebot von Brüggen eine Frist zur Annahme bzw. eine Bindungsfrist vorsieht, ist diese verbindlich. Eine verspätete Annahme des Kunden gilt als neues Angebot, welches seinerseits der Annahme durch Brüggen bedarf.
- 2.3 Bestellungen des Kunden gelten als verbindliches Vertragsangebot und bedürfen der Annahme durch Brüggen in Gestalt einer Auftragsbestätigung. Diese Auftragsbestätigung ist für die Art und den Umfang der vertraglichen Leistungspflichten maßgebend. Die Annahme kann auch durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
- 2.4 Brüggen ist nur gegenüber dem Kunden zur Erfüllung verpflichtet. Vorbehaltlich gesonderter Absprachen im Einzelfall sind an der Vertragsbildung nicht beteiligte Dritte, insbesondere Abnehmer des Kunden, nicht berechtigt, die Lieferung der Ware an sich zu verlangen oder sonstige Ansprüche aus zwischen Brüggen und dem Kunden geschlossenen Vertrag geltend zu machen.

§ 3 Preise

- 3.1 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall gelten die Preise von Brüggen netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sollte eine Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer zwischen Vertragsabschluss und Auslieferung eintreten, wird die am Tag der Auslieferung gültige Umsatzsteuer berechnet und dem Kunden eine sich ergebende Differenz berechnet bzw. erstattet.
- 3.2 Der Abzug von Skonto ist nur im Falle einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zulässig.
- 3.3 Verpackungs- und/oder Frachtkosten werden gesondert in Rechnung gestellt, soweit nichts anderes vereinbart ist. Nach Maßgabe der geschlossenen Vereinbarung trägt der Kunde bei Vertragsende ebenfalls die Kosten für unverwendete individuelle Verpackungen. Bei Lieferungen ins Ausland trägt der Kunde anfallende Zölle und/oder Einfuhrsteuern.
- 3.4 Im Zeitpunkt des Vertragsschlusses von Brüggen nicht vorhersehbare und von Brüggen nicht zu vertretende Rohstoff-, Lohn-, Energie- und/oder sonstige Kostenänderungen berechtigen Brüggen zu entsprechenden Preisanpassungen.
- 3.5 Liegen zwischen Vertragsabschluss und Auslieferung der Ware mehr als vier Monate, ist Brüggen berechtigt, ihre Preise an den jeweiligen Marktpreis angemessen, maximal jedoch um 5 % anzuheben.
- 3.6 Bei Teillieferungen kann jede Lieferung gesondert in Rechnung gestellt werden.

§ 4 Zahlungsbedingung

- 4.1 Die Zahlungsbedingungen ergeben sich im Einzelnen aus der Vereinbarung zwischen Brüggen und dem Kunden.
- 4.2 Rechnungen von Brüggen sind sofort zur Zahlung fällig und ohne Abzug zum Ausgleich zu bringen. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Brüggen berechtigt, für die Dauer des Verzuges Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (derzeit 9 Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz) zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt Brüggen ausdrücklich vorbehalten.
- 4.3 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Brüggen zustehende Anspruch auf Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit, insbesondere durch fehlende Kreditwürdigkeit, des Kunden gefährdet wird, ist Brüggen unter Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, für sämtliche ausgelieferte und noch nicht bezahlte Ware sofortige Sicherheitsleistung oder Barzahlung ohne jeden Abzug und für sämtliche noch zu liefernde Ware Vorauszahlung zu verlangen sowie noch zu liefernde Ware zurückzuhalten. Kommt der Kunde den vorstehenden Verpflichtungen nicht fristgerecht nach, hat Brüggen das Recht, die Lieferung zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.
- 4.4 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder aber entscheidungsreifen Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen, die nicht aus demselben Vertragsverhältnis stammen, steht dem Kunden nicht zu. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposition zuzüglich der darauf entfallenden Verzugszinsen verwendet.

§ 5 Lieferung

- 5.1 Der von Brüggen geschuldete Leistungsumfang der Lieferung ergibt sich im Einzelnen aus der vertraglichen Vereinbarung mit dem Kunden.
- 5.2 Für die Ausführung der Lieferung sind etwaige vom Kunden zur Verfügung gestellte Unterlagen verbindlich. Verzögerungen und Mehrkosten, die deshalb entstehen, weil die Angaben in den Unterlagen fehlerhaft oder unvollständig sind, gehen zulasten des Kunden
- 5.3 Brüggen ist zu Teillieferungen nur berechtigt, wenn diese für den Kunden nach dem Vertragszweck von Interesse sind und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand entsteht.

Stand:05.07.2024 S e i t e 1 | 4

¹ Genderhinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde mit der Bezeichnung "Kunde" das generische Maskulinum gewählt; im Sinne der Gleichbehandlung sollen damit gleichwohl alle Geschlechter erfasst werden.



§ 6 Lieferzeit und Lieferverzug

- 6.1 Liefertermine oder Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn sie werden von den Vertragsparteien ausdrücklich als "verbindlich" bezeichnet.
 - a) Ein verbindlicher Liefertermin bzw. eine verbindliche Lieferfrist beginnt mit Vertragsabschluss und steht unter dem Vorbehalt, dass Brüggen von ihren Vorlieferanten, mit denen Brüggen aus Anlass des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages entsprechende Deckungsgeschäfte geschlossen hat, richtig, vollständig und rechtzeitig beliefert wird. Brüggen ist berechtigt, einen konkreten Liefertermin innerhalb einer verbindlichen Lieferfrist festzulegen.
 - b) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Ablauf der Frist das Werk von Brüggen verlassen hat oder wenn Brüggen dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt hat.
 - c) Die Lieferfrist beginnt nicht zu laufen, solange der Kunde nicht die ihm obliegenden Verpflichtungen, wie zum Beispiel die Beibringung erforderlicher Unterlagen, Freigaben, Genehmigungen und Lizenzen, Öffnung von Akkreditiven sowie Leistung einer Anzahlung oder die Übergabe einer Zahlungsgarantie, ordnungsgemäß erfüllt hat.
- 6.2 Der Kunde kann Brüggen vier Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist auffordern zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt Brüggen in Verzug.
 - a) Will der Kunde vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er Brüggen nach Überschreiten des unverbindlichen Liefertermins oder der unverbindlichen Lieferfrist eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Schadensersatzansprüche sind beschränkt nach Maßgabe des § 9.
 - b) Wird Brüggen während des Verzuges die Lieferung durch Zufall unmöglich, so ist die Schadensersatzhaftung von Brüggen wiederum begrenzt nach Maßgabe des § 9. Brüggen haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.
- 6.3 Wird Brüggen durch Umstände, die erst nach Vertragsschluss erkennbar wurden und die von Brüggen nicht zu vertreten sind, insbesondere durch höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, behördliche Eingriffe, Versorgungsschwierigkeiten, nicht vorhersehbare fehlende rechtzeitige Belieferung durch einen Vorlieferanten hinsichtlich eines zugrundeliegenden Deckungsgeschäftes (z.B. wegen der Insolvenz des Vorlieferanten), Verkehrsstörungen, außergewöhnliche Verkehrsverhältnisse, unvorhersehbare Betriebsstörungen oder aus anderen gleichartigen Gründen, an der rechtzeitigen Erfüllung ihrer Leistungspflichten gehindert, ruht die Leistungsverpflichtung für die Dauer des Hindernisses und in dem Umfang ihrer Wirkung. Brüggen übernimmt insoweit kein Beschaffungsrisiko.
 - a) Brüggen hat den Kunden unverzüglich darüber zu unterrichten, dass und aus welchen Gründen die zeitweise Behinderung oder Unmöglichkeit der Leistung eingetreten ist.
 - b) Brüggen wird sich soweit möglich unverzüglich um eine Ersatzbeschaffung bemühen. Sollten sich im Falle einer Ersatzbeschaffung die Kosten von Brüggen erhöhen, ist Brüggen zu Preisanpassungen gegenüber dem Kunden berechtigt. Brüggen wird den Kunden über die Möglichkeit einer Ersatzbeschaffung und über etwaige Preisanpassungen vorab ebenfalls unverzüglich unterrichten.
 - c) Ist das Ruhen der Leistungsverpflichtung oder aber eine Preisanpassung nach § 6.3b) für den Kunden nicht zumutbar, ist dieser nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Eine Fristsetzung ist nicht erforderlich in den im Gesetz genannten Fällen (z.B. §§ 323 Abs. 2, 323 Abs. 4, 326 Abs. 5 BGB sowie § 376 HGB).
 - d) Brüggen hat die Nichtleistung oder verspätete Leistung aus Gründen dieses § 6.3 nicht zu vertreten. Wurde eine Teilleistung bewirkt, kann der Kunde vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse mehr hat.
- 6.4 In Abstimmung mit dem Kunden ist Brüggen berechtigt, früher als zum vereinbarten Liefertermin zu leisten.

§ 7 Gefahrübergang und Abnahme

- 7.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die Lieferung "ab inländischem Werk" vereinbart. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Kunden über mit Aushändigung der Ware an den Versandbeauftragten unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt. Das gleiche gilt bei Mitteilung der Versandbereitschaft, wenn die Auslieferung aus Gründen unterbleibt, die der Kunde zu vertreten hat.
- 7.2 Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach Meldung von Brüggen über die Abnahmebereitschaft, durchgeführt werden.
- 7.3 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, welche Brüggen nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über.

§ 8 Rügepflichten, Rechte wegen Mängeln

- 8.1 Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchung- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt auf ihre Vertragsmäßigkeit hin zu untersuchen. Fehlmengen und Falschlieferungen sowie erkennbare Mängel der Ware sind unverzüglich schriftlich unter Angabe der Beanstandung bei Brüggen anzuzeigen. Erst später erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Erkennbarkeit in der beschriebenen Form zu rügen.
- 8.2 Der Kunde hat Brüggen bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der beanstandeten Ware zu geben, insbesondere ist Brüggen die beanstandete Ware auf Wunsch und auf Kosten von Brüggen zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigten Beanstandungen behält sich Brüggen die Belastung des Kunden mit den für den Transport und die Überprüfung entstandenen Kosten vor.
- 8.3 Bei etwaigen Mängeln der Ware stehen dem Kunden die gesetzlichen Ansprüche nach folgender Maßgabe zu:
 - a) Im Falle einer M\u00e4ngelbeseitigung ist Br\u00e4ggen verpflichtet, alle zum Zwecke der M\u00e4ngelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeit- und Materialkosten, zu tragen; eine \u00dcbernahme der vorstehenden Kosten durch Br\u00e4ggen ist ausgeschlossen, soweit diese dadurch entstanden sind, dass die von Br\u00e4ggen gelieferte Ware nach Gefahr\u00fcbergang an einen anderen Ort als den vereinbarten Erf\u00fcllungsort verbracht worden ist. Dies gilt nicht, soweit die Verbringung der Ware deren bestimmungsgem\u00e4\u00dfen Gebrauch entspricht und dieser Br\u00e4ggen bekannt ist.
 - b) Ein Anspruch auf Rückgängigmachung des Vertrages oder auf Herabsetzung des Kaufpreises steht dem Kunden nur dann zu, wenn der Mangel von Brüggen nicht innerhalb einer vom Kunden zu setzenden angemessenen Frist behoben werden kann oder wenn die Nacherfüllung für Brüggen mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre, unzumutbar ist oder aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen ist. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Ein Selbstvornahmerecht des Kunden ist ausgeschlossen.
 - c) Die Haftung von Brüggen auf Schadensersatz ist beschränkt nach Maßgabe von § 9. Das Gleiche gilt für den Anspruch auf Aufwendungsersatz.

Stand:05.07.2024 S e i t e 2 | 4



- d) Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie bleiben weitergehende Ansprüche des Kunden unberührt.
- e) Brüggen haftet nicht für Mängel, die auf eine ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Verarbeitung der Ware zurückzuführen ist.
- f) Gewährleistungsansprüche des Kunden und deckungsgleiche konkurrierende Ansprüche aus außervertraglicher Haftung verjähren in einem Jahr ab Gefahrübergang gemäß § 7. Bei Schadensersatzansprüchen in den Fällen des hiesigen § 9.1 S. 1 und § 9.2 S. 2 verbleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist.

§ 9 Haftung auf Schadensersatz

- 9.1 Brüggen haftet auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Gehilfen. Der vorstehende Haftungsausschluss für einfache Fahrlässigkeit gilt nicht für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung beschränkt auf typische, vorhersehbare Schäden. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Kunde vertraut hat und vertrauen durfte.
- 9.2 Eine Schadensersatzhaftung wegen einer von Brüggen übernommenen Garantie sowie wegen einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen zwingenden Normen bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt. Das gleiche gilt bei der Verursachung eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 9.3 Die vertragliche und außervertragliche Haftung von Brüggen auf Schadensersatz ist dem Inhalt und Umfang nach auf die von ihr geschlossene Produkthaftpflichtversicherung beschränkt. Hierbei betragen die Deckungssummen EUR 12.500.000,00 für Personenschäden und EUR 12.500.000,00 für Sach- und Vermögensschäden.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Brüggen behält sich bis zur Begleichung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung, und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, das Eigentum an der gelieferten Ware (Vorbehaltsware) vor.
- 10.2 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwenden und weiter zu veräußern, soweit dies dem ordentlichen Geschäftsgang entspricht. Der Kunde darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung gilt nicht, wenn der Kunde mit seinem Abnehmer die Abtretbarkeit der Forderung aus dem Weiterverkauf ausschließt.
- 10.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten ab Gefahrübergang gegen übliche Risiken angemessen zu versichern.
- 10.4 Die Entgeltforderungen des Kunden gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung, Ansprüche auf Versicherungsleistungen und Ansprüche aus dem Besitz, insbesondere Herausgabeansprüche), und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, tritt der Kunde bereits jetzt bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung sicherungshalber in vollem Umfang an Brüggen ab. Dies gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung weiterveräußert wird oder nicht. Brüggen nimmt die Abtretung an.
- 10.5 Für den Fall, dass die Ware nur im Miteigentum von Brüggen steht oder von dem Kunden zusammen mit anderen Brüggen nicht gehörenden Waren gleichgültig in welchem Zustand zu einem Gesamtpreis verkauft wird, erfolgt die hiermit bereits vollzogene Abtretung der Kaufpreisforderung entsprechend § 10.2 nur in Höhe desjenigen Betrages, den Brüggen dem Kunden für den fraglichen Teil der Ware berechnet hat.
- 10.6 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Ware von Brüggen entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert, wobei diese Vorgänge für Brüggen erfolgen, sodass Brüggen als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt Brüggen Miteigentum im Verhältnis der objektiven Werte dieser Waren. Erlischt das Eigentum von Brüggen durch Verbindung oder Vermischung, überträgt der Kunde Brüggen bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der von Brüggen gelieferten Ware. Brüggen nimmt diese Übertragung an. Das so entstandene Allein- oder Miteigentum an der Sache verwahrt der Kunde unentgeltlich für Brüggen.
- 10.7 Die Befugnis des Kunden, über Vorbehaltsware zu verfügen, erlischt, wenn der Kunde in Vermögensverfall gerät oder zu geraten droht und Brüggen ihre Zustimmung zur Verfügung über die Vorbehaltsware widerruft oder ihr Einziehungsrecht wegen des Verhaltens des Kunden, insbesondere wegen Zahlungsverzuges, geltend macht.
- 10.8 Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter, welche die Sicherungsinteressen von Brüggen gefährden, muss der Kunde auf das Eigentum von Brüggen hinweisen und muss diese unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit Brüggen ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der Dritte Brüggen die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten, die Brüggen in diesem Zusammenhang entstehenden, nicht erstatten kann, haftet hierfür der Kunde.
- 10.9 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Brüggen nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Ware zurückzunehmen. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. In der Zurücknahme der Ware durch Brüggen liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn Brüggen die Ware pfändet. Brüggen ist nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

§ 11 Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte

- 11.1 Brüggen ist berechtigt, die von dem Kunden überlassenen individuellen Firmenzeichen sowie Muster und Grafiken für den jeweiligen Auftrag zu nutzen.
- 11.2 Brüggen behält sich in Bezug auf Bilder, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Dokumente und Computer-Software, die seitens Brüggen zur Verfügung gestellt werden, alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte sowie Know-how-Rechte vor.

§ 12 Geheimhaltung

12.1 Der Kunde hat alle im Rahmen der Lieferbeziehung von Brüggen erhaltenen Kenntnisse und Informationen technischer und geschäftlicher Art (nachfolgend kurz: "geheime Informationen") Dritten gegenüber auch über die Dauer der Lieferbeziehung hinaus geheim zu halten, solange und soweit er nicht den Nachweis erbringen kann, dass diese geheimen Informationen zum Zeitpunkt ihrer Erlangung dem Kunden bereits bekannt oder offenkundig waren oder später ohne sein Verschulden offenkundig geworden sind oder durch den Kunden nachweisbar vollkommen unabhängig entwickelt oder von einem Dritten ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung erlangt worden sind.

Stand:05.07.2024 S e i t e 3 | 4



- 12.2 Von Brüggen offenbarte Unterlagen betreffend geheime Informationen, insbesondere Unterlagen, die im Zuge der Zusammenarbeit ausgetauscht werden, sind und verbleiben im Eigentum von Brüggen und müssen auf Verlangen von Brüggen herausgegeben werden, und zwar spätestens bei Beendigung der Lieferbeziehung. Jede Art von Lizenz an geheimen Informationen bedarf der schriftlichen Vereinbarung.
- 12.3 Ein Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf geheime Informationen bzw. entsprechende Dokumente und Materialien steht dem Kunden nicht zu.
- 12.4 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden wird Brüggen in Werbematerialien, Broschüren etc. nicht auf die Geschäftsverbindung mit dem Kunden hinweisen und für den Kunden gefertigte Liefergegenstände nicht in ihren Geschäftsräumen oder anderswo ausstellen.

§ 13 Gerichtsstand, Erfüllungsort

- 13.1 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von Brüggen in 23568 Lübeck. Dieser Gerichtsstand gilt auch für Streitigkeiten über die Entstehung und Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses. Es bleibt Brüggen unbenommen, am Sitz des Kunden Klage zu erheben.
- 13.2 Erfüllungsort ist grundsätzlich Lübeck, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.

§ 14 Anwendbares Recht, Sonstiges

- 14.1 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Verweisungen auf andere Rechtsordnungen und internationale Verträge. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- 14.2 Sind Teile der vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder abbedungen, so bleibt deren Wirksamkeit im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unwirksame Regelungen durch solche zu ersetzen, die rechtlich wirksam sind und den unwirksamen Regelungen nach Sinn und Zweck sowie wirtschaftlichem Ergebnis soweit wie möglich entsprechen.

Stand:05.07.2024 S e i t e 4 | 4